

1. RESPONDENT DETAILS

1.1. Type of respondent -single choice reply- (compulsory)	I am answering this consultation on behalf of a company/organisation
Your details - Companies/Organisations	
1.1.1. My company's/organisation's name may be published alongside my contribution. -single choice reply- (compulsory)	Yes
1.1.2. Company/Organisation name: -open reply- (compulsory)	IG Metall
1.1.5 What is your profile? -single choice reply- (compulsory)	Trade union/organisation representing EU trade unions
1.1.5.1. If you are a company, what is the size of your company? -single choice reply- (compulsory)	
1.1.5.2. If you are a non-governmental organisation, how many members does your organisation have? -single choice reply- (compulsory)	
1.1.5.3. If you are a trade association, how many members does your association have? -single choice reply-(compulsory)	
1.1.5.4. If you are a trade association representing businesses, please provide information on your members (number, names of organisations). -open reply- (compulsory)	1.1.5.5. If you are an organisation representing several non-governmental organisations, please provide information on your members (number, names of organisations). -open reply- (compulsory)
1.1.5.6. If you replied "other", please specify: -open reply- (compulsory)	
1.1.6. In which country are the headquarters of your company/organisation located? -single choice reply- (compulsory)	In one of the EU28 Member States
1.1.6.1. Please specify which Member State: -single choice reply- (compulsory)	Germany
1.1.6.2. If you replied "other", please specify: -open reply- (compulsory)	
Your details - Individuals	
1.1.1. My name may be published alongside my contribution -single choice reply- (compulsory)	
1.1.1.1. Contact person -open reply- (compulsory)	
1.1.2. If you are answering as a citizen/individual, please specify: -single choice reply- (compulsory)	
1.1.2.1. If you replied "EU citizen", please specify from which Member State: -single choice reply- (compulsory)	
1.1.2.1. If you replied "other", please specify: -open reply- (compulsory)	
1.2. Your contribution	Yes
I agree for my contribution to be made public on the European Commission's website -single choice reply- (compulsory)	
1.3. What is your main area/sector of activity/interest? -open reply- (compulsory)	Makroökonomie und internationale Wirtschaftspolitik
1.4. Registration: Are you registered in the EU's transparency register? -single choice reply- (compulsory)	No

1.5. Have you already invested in the USA? -single choice
reply- (compulsory)

No

A. Substantive investment protection provisions

Question 1: Scope of the substantive investment protection provisions

Question:

Taking into account the above explanation and the text provided in annex as a reference, what is your opinion of the objectives and approach taken in relation to the scope of the substantive investment protection provisions in TTIP?

If you do not want to reply to this question, please type "No comment".

-open reply- (compulsory)

Die entsprechenden Formulierungen im Referenzdokument sind aus Sicht der IG Metall für kein Investitionsschutzabkommen akzeptabel. Der Geltungsbereich ist zu weit gefasst. Die Begriffe „Investor“ und „Investition“ sind nicht eng genug definiert. So wird hier der kapitalbasierte („asset based“) Investitionsbegriff gewählt und nicht etwa der unternehmensbasierte („enterprise based“). Das bedeutet: Nicht nur klassische Direktinvestitionen, sondern auch Portfolioinvestitionen, also reine „Finanzinvestitionen“ sind geschützt, was nicht akzeptabel ist. Dass die bereits in verschiedenen früheren Abkommen bzw. schiedsgerichtlichen Entscheidungen vorgenommene Beschränkung auf Investitionen, die im Einklang mit dem jeweiligen nationalen Recht getätigt und auch tatsächlich bereits durchgeführt wurden (d.h. nicht nur geplant sind) im Referenzdokument vorgenommen wird, ist gut, sollte aber ohnehin selbstverständlich sein. Die grundsätzlich begrüßenswerte Beschränkung des Investorenbegriffs auf Investoren, die substantielle geschäftliche Aktivitäten („substantial business activities“) entfalten, müsste einhergehen mit einer genaueren Definition dessen, was unter „substantial business activities“ zu verstehen ist.

Question 2: Non-discriminatory treatment for investors

Question:

Taking into account the above explanations and the text provided in annex as a reference, what is your opinion of the EU approach to non –discrimination in relation to the TTIP? Please explain.

If you do not want to reply to this question, please type "No comment".

-open reply- (compulsory)

Die entsprechenden Formulierungen zu Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Referenzdokument sind aus Sicht der IG Metall in keinem Investitionsschutzabkommen akzeptabel. Meistbegünstigungsklauseln bergen grundsätzlich das Problem, dass Investoren sich auf Regelungen in anderen Abkommen des „Gaststaates“ berufen können, wenn diese z.B. weitgehender sind. Angesichts tausender bestehender bilateraler Investitionsschutzverträge, geht eine Meistbegünstigungsklausel also mit hoher Rechtsunsicherheit einher. Die EU Kommission hat das Problem zwar erkannt und im Konsultationsdokument festgehalten, dass der Import von Standards sowohl in prozeduraler als auch in materieller Hinsicht ausgeschlossen werden soll. Der Formulierungsvorschlag beschränkt sich jedoch auf prozedurale Fragen. Der „Import“ von Regeln aus anderen Abkommen muss in jedem Fall nicht nur bei prozeduralen, sondern auch bei materiellen Standards ausgeschlossen werden. Deshalb sollte auf eine Meistbegünstigungsklausel verzichtet werden. Zudem enthält der EU-Vorschlag keine Konkretisierung für den Umgang mit Maßnahmen, die zwar „de jure“ nicht diskriminierend sind, aber ggf. „de facto“ diskriminierend wirken. Dadurch könnten ggf. auch allgemeingültige Gesetze als „Diskriminierung“ einzelner Investoren gewertet werden, was abzulehnen ist. Der EU-Vorschlag enthält für Inländerbehandlung und Meistbegünstigung Ausnahmeklauseln, die dem GATT und dem GATS entnommen sind. Es ist problematisch, dass die Ausnahmeklauseln offenbar nicht für das gesamte Abkommen, sondern im Wesentlichen für den Bereich der Nichtdiskriminierung gelten sollen. Damit könnten beispielsweise Maßnahmen die als „indirekte Enteignung“ gewertet werden, nicht mit den allgemeinen Ausnahmeklauseln gerechtfertigt werden. Außerdem beziehen sich die Ausnahmeklauseln nur auf bestimmte in GATT und GATS genannte Politikziele, wie „öffentliche Ordnung“ oder Sicherheit. In jedem Fall müssten sich aus Sicht der IG Metall auch Sozial- und Arbeitsschutzstandards, sowie Kollektivvereinbarungen durch die Ausnahmeklauseln rechtfertigen lassen. Die Ausnahmen sollten auch für Maßnahmen im Bereich der Subventionen, der öffentlichen Beschaffung, der Besteuerung und des Schutzes öffentlicher Dienstleistungen anwendbar sein.

Question 3: Fair and equitable treatment

Question:

Taking into account the above explanation and the text provided in annex as a reference, what is your opinion of the approach to fair and equitable treatment of investors and their investments in relation to the TTIP?

If you do not want to reply to this question, please type "No comment".

-open reply- (compulsory)

Der vorliegende Versuch der EU, den Begriff „Faire und Gerechte Behandlung“ (Fair and equitable treatment, FET) zu präzisieren wäre für einen reformierten Ansatz beim Investitionsschutz sinnvoll und wichtig, aber noch nicht ausreichend. So ist der FET-Begriff weiterhin nicht auf seine enge Bedeutung im Rahmen des Völkergewohnheitsrechts beschränkt. Außerdem lässt der EU-Vorschlag den Vertragsparteien eines Abkommens Raum, die Liste dessen, was als Verstoß gegen das Gebot der „fairen und gerechten Behandlung“ zu bewerten ist, zu modifizieren. Das wirkt einer sinnvollen engen Begrenzung entgegen. Problematisch ist weiterhin der Bezug auf die „Erwartungen“ der Investoren. Hier fehlt es nach wie vor an einer Klarstellung in welchem – sehr eng zu bemessenden – Zusammenhang entsprechende Investorenerwartungen tatsächlich als legitim und schützenswert zu bewerten sind. Insbesondere fehlt aus Sicht der IG Metall eine Klarstellung, dass neue, demokratisch beschlossene Gesetze oder die Anwendung bestehender Gesetze nicht als zu ahndende Verletzung von Investorenerwartungen gewertet werden können. Die Klarstellung, dass sich der Begriff „full protection and security“ nur auf den physischen Schutz von Investoren und Investitionen bezieht, ist sinnvoll.

B. Investor-to-State dispute settlement (ISDS)

Question 7: Multiple claims and relationship to domestic courts

Question:

Taking into account the above explanation and the text provided in annex as a reference, please provide your views on the effectiveness of this approach for balancing access to ISDS with possible recourse to domestic courts and for avoiding conflicts between domestic remedies and ISDS in relation to the TTIP. Please indicate any further steps that can be taken. Please provide comments on the usefulness of mediation as a means to settle disputes.

If you do not want to reply to this question, please type "No comment".

-open reply- (compulsory)

Die IG Metall lehnt ISDS grundsätzlich ab. Ausländischen Investoren sollten keine zusätzlichen Klagerechte vor Schiedsgerichten eingeräumt werden, schon gar nicht, wenn es sich bei den Vertrag schließenden Staaten um hoch entwickelte Rechtssysteme handelt. Davon abgesehen bringt der vorgeschlagene EU-Ansatz einige konkrete Probleme mit sich, die zu kritisieren sind. So wird beispielsweise versäumt, eine Ausschöpfung des nationalen Rechtswegs vor Anrufen des Schiedsgerichts vorzuschreiben. Gleichzeitig sollen klagende Investoren, die sich zunächst für den nationalen Rechtsweg entschieden haben, aber die Möglichkeit haben, sich zusätzlich an ein ISDS-Schiedsgericht zu wenden, wenn sie mit dem Urteil der nationalen Gerichte nicht zufrieden waren. Zwar soll ausgeschlossen sein, dass gleichzeitig die nationalen Gerichte und das Schiedsgericht angerufen wird, unklar bleibt aber, ob z.B. Tochterunternehmen den nationalen Gerichtsweg wählen können, während die Mutter den Weg über die Schiedsgerichte geht.

Question 8: Arbitrator ethics, conduct and qualifications

Question:

Taking into account the above explanation and the text provided in annex as a reference, please provide your views on these procedures and in particular on the Code of Conduct and the requirements for the qualifications for arbitrators in relation to the TTIP agreement. Do they improve the existing system and can further improvements be envisaged?

If you do not want to reply to this question, please type "No comment".

-open reply- (compulsory)

Mit dem EU-Ansatz soll dem Problem möglicher Interessenskonflikte von Schiedsrichtern entgegengewirkt werden. Der Ansatz ist aber nicht ausreichend. So bleibt beispielsweise unklar, wie verbindlich ausgeschlossen werden soll, dass Schiedsrichter eines Verfahrens den dort klagenden Investor zu einem anderen Zeitpunkt in einem anderen Verfahren anwaltlich vertreten. Es ist im EU-Vorschlag zwar vorgesehen, dass im Rahmen des Abschlusses des betreffenden Freihandels- bzw. Investitionsschutzabkommens ein zusätzlicher Verhaltenskodex für die Schiedsrichter beschlossen werden soll. Was genau in diesem Kodex festgelegt werden soll und wie verbindlich er sein soll, bleibt aber unklar. Grundsätzlich könnte es ein sinnvoller Beitrag zur Verhinderung von illegitimen Entscheidungen gegen Staaten sein, wenn Schiedsrichter sich nicht nur – wie im EU-Ansatz vorgesehen – im interanationalen Investitions- und Handelsrecht auskennen müssen, sondern auch das im jeweiligen Fall relevante nationale Rechtssystem kennen.

Question 9: Reducing the risk of frivolous and unfounded cases

Question:

Taking into account the above explanation and the text provided in annex as a reference, please provide your views on these mechanisms for the avoidance of frivolous or unfounded claims and the removal of incentives in relation to the TTIP agreement. Please also indicate any other means to limit frivolous or unfounded claims.

If you do not want to reply to this question, please type "No comment".

-open reply- (compulsory)

Die vom EU-Ansatz vorgesehene Möglichkeit für Schiedsgerichte, Klagen, die erkennbar ohne Rechtsgrund oder bereits aus Rechtsgründen unbegründet sind, in einem vereinfachten Verfahren abzulehnen besteht bereits nach Regel 41 (6) der ICSID Schiedsregeln. Es ist daher nicht ohne weiteres zu erkennen, welchen tatsächlichen Fortschritt der EU-Ansatz bringt. Es wäre in einem solchen Rahmen zudem sinnvoll, eine Regelung zu schaffen, die es ermöglicht, Klagen von vorneherein abzuweisen, von denen schädliche Wirkungen auf das Allgemeinwohl zu erwarten wären, oder die bestimmte nicht anzugreifende Bereiche, wie Finanzmarktregulierung oder Besteuerung betreffen.

Question 10: Allowing claims to proceed (filter)

Question:

*Some investment agreements include filter mechanisms whereby the Parties to the agreement (here the EU and the US) may intervene in ISDS cases where an investor seeks to challenge measures adopted pursuant to prudential rules for financial stability. In such cases the Parties may decide jointly that a claim should not proceed any further. **Taking into account the above explanation and the text provided in annex as a reference, what are your views on the use and scope of such filter mechanisms in the TTIP agreement?***

If you do not want to reply to this question, please type "No comment".

-open reply- (compulsory)

Der EU-Vorschlag sieht vor, einen Sonderausschuss darüber entscheiden zu lassen, ob Staaten Klagen gegen Maßnahmen im Finanzsektor mit Verweis auf die notwendige Finanzmarktregulierung oder notwendige Reaktionen in Krisenzeiten abwehren können. Die IG Metall lehnt ISDS grundsätzlich bei allen Investitionsschutzabkommen ab. Davon abgesehen bleibt fraglich, ob der EU-Vorschlag sein eigenes Ziel – den Schutz notwendiger staatlicher Maßnahmen im Bereich des Finanzmarkts vor illegitimen Klagen effektiv erreicht. Die vorgeschlagene Umsetzung erscheint aber zu kompliziert und die tatsächliche Wirksamkeit fraglich. Eine Abwehr von Klagen im oben genannten Sinne müsste in jedem Fall einfach und ohne Probleme möglich sein.

Question 11: Guidance by the Parties (the EU and the US) on the interpretation of the agreement

Question:

Taking into account the above explanation and the text provided in annex as a reference, please provide your views on this approach to ensure uniformity and predictability in the interpretation of the agreement to correct the balance? Are these elements desirable, and if so, do you consider them to be sufficient?

If you do not want to reply to this question, please type "No comment".

-open reply- (compulsory)

Der EU-Ansatz will den Staaten die Möglichkeit geben, verbindliche Interpretationen zu bestimmten (ansonsten vom Schiedsgericht auszulegenden) Vorschriften zu erlassen. Das ist zwar eine grundsätzlich sinnvolle Zielsetzung. Die Erfahrung mit ähnlichen Regelungen im NAFTA-Kontext waren aber eher ernüchternd: Staaten sind unter Umständen zurückhaltend beim Erlassen solcher Interpretationen, Schiedsgerichte setzen sich zudem darüber hinweg, umgehen oder ignorieren sie.

Question 12: Appellate Mechanism and consistency of rulings

Question:

Taking into account the above explanation and the text provided in annex as a reference, please provide your views on the creation of an appellate mechanism in TTIP as a means to ensure uniformity and predictability in the interpretation of the agreement.

If you do not want to reply to this question, please type "No comment".

-open reply- (compulsory)

Der EU-Ansatz sieht die Schaffung einer Berufungsinstanz nur bezogen auf das jeweilige Abkommen (hier: TTIP bzw. CETA) vor. Das ist ungenügend, zumal damit allenfalls eine einheitliche Auslegung der Regelungen innerhalb eines Abkommens erreicht werden kann. Dem Problem, dass gleiche Texte in unterschiedlichen Abkommen unterschiedlich ausgelegt werden, wird mit dem EU-Ansatz nicht begegnet. Die EU sollte deswegen die Einrichtung eines Berufungsmechanismus erwägen, der auf alle Investitionsschutzverträge und nicht nur auf CETA oder TTIP anwendbar wäre. Zumindest sollte es einen Berufungsmechanismus geben, der eine einheitliche Interpretation aller EU Arrangements sicherstellt.

C. General assessment

What is your overall assessment of the proposed approach on substantive standards of protection and ISDS as a basis for investment negotiations between the EU and US?

Do you see other ways for the EU to improve the investment system?

Are there any other issues related to the topics covered by the questionnaire that you would like to address?

If you do not want to reply to these questions, please type "No comment".

-open reply- (compulsory)

Die IG Metall lehnt ein Investitionsschutzkapitel in TTIP ab. Ein solches Kapitel birgt zahlreiche Gefahren für die Regulierungsfähigkeit von Parlamenten und Regierungen und das öffentliche Wohl und bringt keine erkennbaren Vorteile mit sich.

Weder bei einem EU-Abkommen mit den USA, noch mit anderen Staaten mit hochentwickelten Rechtssystemen (z.B. beim CETA-Abkommen mit Kanada) ist ein Investitionsschutzkapitel zu rechtfertigen. Die Mitgliedsstaaten der EU, die USA und auch Kanada schützen Eigentumsrechte umfänglich. Das hohe Maß an gegenseitigen transatlantischen Direktinvestitionen zeigt, dass Investoren sich bereits bislang nicht in ihrer Investitionssicherheit bedroht sehen. Das zum Teil vorgebrachte Argument, ohne Investitionsschutz in TTIP, könnte die EU auch in anderen Abkommen (z.B. mit China) kein Investitionsschutzkapitel durchsetzen überzeugt nicht: Selbst wenn man Investitionsschutzkapitel in Abkommen mit anderen Staaten für notwendig hält, ist Investitionsschutz in TTIP keine Voraussetzung dafür. Beispielsweise hat Deutschland bereits ein umfangreiches Investitionsschutzabkommen mit China abgeschlossen, obwohl Deutschland keines mit den USA abgeschlossen hat. Australien hat Investitionsschutz in seinem Freihandelsabkommen mit den USA ausgeschlossen, in andere Abkommen (etwa mit Südkorea) aber integriert. Auch das Argument, ein Investitionsschutzkapitel in TTIP könnte für eine Reform des internationalen Investitionsschutzrechts und zur Verbesserung bestehender Investitionsschutzabkommen genutzt werden kann nicht überzeugen. Im Gegenteil – eine notwendige Reform, darf nicht nur im Rahmen eines Abkommens stattfinden, sondern muss grundsätzlich für alle bestehenden und zukünftigen Abkommen angegangen werden. Entsprechende Reformen werden auch bereits diskutiert – etwa im Rahmen der UNCTAD. Eine grundsätzliche Neuausrichtung globaler Investitionsregeln braucht einen intensiven Dialog und kann nicht über ein einzelnes Abkommens eingeführt werden. Obwohl die IG Metall ein Investitionsschutzkapitel in TTIP und CETA grundsätzlich ablehnt, beteiligt sich die IG Metall insbesondere aus den folgenden Gründen dennoch an der vorliegenden Konsultation: Es gibt bereits über 3000 Investitionsschutzverträge weltweit. Allein die EU-Staaten haben rund 1400 abgeschlossen, Deutschland mehr als 130. Ein Großteil dieser – zumeist bilateralen – Investitionsschutzverträge hat enorme Probleme mit sich gebracht, die dringend zu evaluieren und zu beheben sind. Die vorliegende Konsultation soll diesem Ziel dienen. Grundlegende Probleme bestehender Abkommen sind beispielsweise:

- Zusätzliche Investitionsschutzbestimmungen für ausländische Investoren stellen eine Besserstellung gegenüber inländischen Investoren dar.
- Spezielle Klagerechte für Investoren gegen Staaten im Rahmen des Investor to State Dispute Settlement (ISDS) ermöglichen eine Umgehung der ordentlichen nationalen Gerichtsbarkeit (weshalb der DGB ISDS auch grundsätzlich ablehnt).
- Ungenaue Definitionen von Ansprüchen der Investoren, wie „Faire und Gerechte Behandlungen“ oder Kompensation bei „indirekter Enteignung“ führen dazu, dass staatliche Regulierungen als Verstoß gegen diese Investorenansprüche gewertet werden.
- Die Schiedsrichter, die über die Fälle entscheiden haben unter Umständen Interessenkonflikte, weil sie zum Teil an anderer Stelle als Anwälte von Investoren auftreten.
- Die momentan übliche Praxis der Verfahren bei ISDS ist absolut intransparent. Diese Probleme haben zur Folge:

- Dass Staaten mit hohen Kosten für Entschädigungen und Gerichtsverfahren konfrontiert sind. Die Bundesrepublik Deutschland wird auf Basis des Investitionsschutzes im Rahmen der Energiecharta wegen des Atomausstiegs von Vattenfall auf Schadensersatz in Milliardenhöhe verklagt. Die Bundesregierung hat für diesen Fall bis heute bereits 700.000 Euro an Prozess- und Anwaltskosten bezahlt, weitere 5,8 Millionen an Verfahrenskosten sind für die nächsten zweieinhalb Jahre eingeplant. Als bislang höchster Entschädigungsfall wird in Berichten die Kompensation in Höhe von 1,77 Milliarden Euro genannt, die Ecuador an das US-Unternehmen Occidental zahlen musste.
- Dass Staaten aus Angst vor Verfahren und Entschädigungen von sinnvollen Regulierungen abgehalten werden. Es wird sogar darüber berichtet, dass mit entsprechenden Klage-Drohungen Lobbyarbeit gegen Regulierungen gemacht wird.
- Dass die breite Anwendbarkeit von ISDS dazu geführt hat, dass die Klagen selbst zu einem Geschäft geworden sind. Es gibt Unternehmen, die ISDS-Klagen finanzieren und sich ausschließlich durch die Kompensationszahlungen der Staaten refinanzieren. Weil die Klagen so simpel sind, spezialisierte Anwälte und Finanziere ein Geschäft daraus gemacht haben und weil das Thema bei Unternehmen bekannter geworden ist, hat die Zahl der Klagen in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Es ist zu erwarten, dass auch Industrieländer künftig verstärkt verklagt werden. Die vorliegende Konsultation könnte ein erster Ansatzpunkt sein, grundsätzliche Probleme bestehender Investitionsschutzregeln zu thematisieren und zu bekämpfen. Einige im Konsultationsdokument vorgelegte Reformvorschläge gehen auch in die richtige Richtung. Insgesamt ist der präsentierte neue „EU-Ansatz“ aber nicht ausreichend, um die Probleme zu beheben. Es wäre notwendig, eine umfangreiche Evaluation der bisherigen Abkommen zu organisieren, die Probleme und mögliche Erfolge herausarbeitet. Investitionsschutzverträge, die zu den oben genannten Problemen geführt haben, sollten schnellstmöglich gekündigt werden. Anhand der Ergebnisse der Evaluation sollte geprüft werden, inwieweit und in welchen Fällen internationale Investitionsschutzregeln tatsächlich notwendig und sinnvoll sind, und wie diese ausgestaltet werden müssen, damit oben genannte Probleme nicht auftauchen. Ein entsprechender reformierter Ansatz beim Investitionsschutz könnte dann auf internationaler Ebene entwickelt und etabliert werden. In jedem Fall muss in einem künftigen Investitionsschutzregime garantiert sein,

- dass es keine Einschränkung staatlicher Regulierungsfähigkeit durch Investitionsschutz gibt;
- dass keine Investor-Staat-Schiedsverfahren und Umgehungsmöglichkeiten der nationalen Gerichte existieren;
- dass in keinem Fall unklare Definition von „Indirekter Enteignung“, „Fairer und Gerechter Behandlung“ und anderen Rechtsbegriffen weite Auslegungen ermöglichen. Darüber hinaus sollte geprüft werden, inwieweit Investorenrechten im Rahmen eines reformierten Ansatzes bestimmte Investorenpflichten (etwa zur Einhaltung sozialer oder ökologischer Standards etc.) an die Seite gestellt werden können.